



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1992

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	2. 3. 1991	Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer	10

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Justizministerium	
Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	16
Landschaftsverband Rheinland	
3. 12. 1991 Bek. – Jahresabschluß 1988 der Krankenhauszentralwäschereien	13
28. 11. 1991 Bek. – Jahresabschlüsse 1989 der Rheinischen Landeskliniken und Krankenhauszentralwäschereien	13
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
13. 12. 1991 Bek. – 9. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	16
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 12 v. 15. 12. 1991	17
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 21 v. 1. 11. 1991	18
Nr. 22 v. 15. 11. 1991	18
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 53 v. 6. 12. 1991	19
Nr. 54 v. 11. 12. 1991	19
Nr. 55 v. 16. 12. 1991	19
Nr. 56 v. 17. 12. 1991	19
Nr. 57 v. 18. 12. 1991	19
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	20

I.

**Prüfungsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin
und zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer**
Vom 2. März 1991

Inhalt**I. Abschnitt****Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt**Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung

III. Abschnitt**Durchführung der Prüfung**

- § 11 Prüfungsgegenstand
- § 12 Gliederung der Prüfung
- § 13 Prüfungsaufgaben
- § 14 Nicht-Öffentlichkeit
- § 15 Leitung und Aufsicht
- § 16 Ausweispflicht und Belehrung
- § 17 Ausschuß von der Prüfung
- § 18 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt**Bewertung, Inhalt der Prüfung,
Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 19 Prüfungsnoten
- § 20 Prüfungsinhalte und Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Zeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt**Wiederholungsprüfung**

- § 24 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt**Schlußbestimmungen**

- § 25 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Inkrafttreten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. März 1991 erläßt die Zahnärztekammer Nordrhein gemäß § 41 Satz 1 und § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), folgende Prüfungsordnung, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1991 - V B 1 - 0142.2 - genehmigt worden ist.

I. Abschnitt**Prüfungsausschüsse****§ 1****Errichtung**

Zur Abnahme der Abschlußprüfung für die berufliche Fortbildung der Zahnärzthelferin zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin und des Zahnärzthelfers zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer errichtet die Zahnärztekammer Nordrhein Prüfungsausschüsse.

§ 2**Zusammensetzung und Berufung**

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Jedem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zwei Lehrer oder Lehrerinnen des Karl-Häupl-Instituts der Zahnärztekammer Nordrhein an. Die Mitglieder haben eine Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Nordrhein für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden von den im Bezirk der Zahnärztekammer Nordrhein bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung vorgeschlagen.

(5) Die Lehrerinnen und Lehrer des Karl-Häupl-Instituts der Zahnärztekammer Nordrhein werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Nordrhein gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Nordrhein insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten von der Zahnärztekammer Nordrhein aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung nach der Entschädigungsordnung für die Prüfungsausschüsse der Zahnärzthelfer und Zahnärzthelferinnen vom 6. 11. 1982 zu zahlen.

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3**Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Nordrhein mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschuß von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Nordrhein, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

§ 4**Vorsitz, Beschußfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

§ 5**Geschäftsführung**

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführung und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6**Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Nordrhein.

II. Abschnitt **Vorbereitung der Prüfung**

§ 7**Prüfungstermine**

Die Zahnärztekammer Nordrhein bestimmt im Einvernehmen mit dem Karl-Häupl-Institut der Zahnärztekammer Nordrhein den Termin für die Abschlußprüfung.

§ 8**Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach dem von der Zahnärztekammer Nordrhein bestimmten Termin formlos bei der Geschäftsstelle des Karl-Häupl-Instituts der Zahnärztekammer Nordrhein zu erfolgen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung als Zahnarzthelfer oder als Zahnarzthelferin,
- Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Zahnarzthelfer oder Zahnarzthelferin nach abgelegter Abschlußprüfung als Zahnarzthelfer oder Zahnarzthelferin,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme.

(3) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Zahnärztekammer Nordrhein festgelegt wird und vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten ist.

§ 9**Zulassung zur Prüfung**

Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer die Nachweise nach § 8 und die vorgeschriebenen Testate vorlegt.

§ 10**Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Zahnärztekammer Nordrhein. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(3) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden.

III. Abschnitt**Durchführung der Prüfung****§ 11****Prüfungsgegenstand**

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt.

§ 12**Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Soweit körperlich Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 13**Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuß beschließt im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Nordrhein und dem Karl-Häupl-Institut die Prüfungsaufgaben.

§ 14**Nicht-Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte desaufsichtsführenden Ministeriums und der Zahnärztekammer Nordrhein sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(2) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Nordrhein andere Personen als Gäste zulassen.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15**Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses abgenommen. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der gesamte Prüfungsausschuß.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Nordrhein im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und dem Karl-Häupl-Institut die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist über den Ablauf eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16**Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsicht auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17
Ausschluß von der Prüfung

(1) Prüflinge, die sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen oder trotz wiederholter Aufforderungen den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, kann die Aufsicht von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen. Über Täuschungshandlungen berichtet die Aufsicht dem Prüfungsausschuß.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 18
Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Wenn der Prüfling vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen ist.

(3) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurück oder bleibt er der Prüfung ohne wichtigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Wiederholung des Lehrgangs.

IV. Abschnitt

**Bewertung, Inhalt der Prüfung,
Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

§ 19
Prüfungsnoten

(1) Prüfungsleistungen sind nach dem 100-Punkte-System grundsätzlich wie folgt zu bewerten:
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut;
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

§ 20
Prüfungsinhalte und Bewertung

Prüfungsfächer sind:

- A. Allgemeine Verwaltungsarbeit
- B. Praxiskunde
- C. Spezielle Verwaltungsarbeit
- D. Mitwirkung im Ausbildungswesen

Es findet eine schriftliche Prüfung in jedem der Fächer A. bis D. statt. Sollte in einem oder mehreren Prüfungsfächern eine nicht „ausreichende“ Leistung erbracht werden, so wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, diese Mängel durch eine mündliche Prüfung auszugleichen. Schriftliche und mündliche Prüfungsteile sind gleichwertig zu werten.

Die Prüfungsfächer gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

Prüfungsfach A. Allgemeine Verwaltungsarbeit	20%
Prüfungsfach B. Praxiskunde	20%
Prüfungsfach C. Spezielle Verwaltungsarbeit	50%
Prüfungsfach D. Mitwirkung im Ausbildungswesen	10%

§ 21
Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Fächern A. bis D. die nach § 20 ermittelten Endnoten jeweils mindestens „ausreichend“ lauten.

(2) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Prüfungsausschuß teilt dem Prüfling am letzten Prüfungstage mit, ob der Prüfling die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

§ 22
Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Nordrhein ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis enthält insbesondere
– die Personalien des Prüflings
– die Bezeichnung des Fortbildungsziels
– die Gesamtnote der Prüfung
– das Datum des Bestehens der Prüfung
– die Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Zahnärztekammer Nordrhein mit Siegel.

§ 23
Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Nordrhein einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

§ 24
Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann einmal wiederholt werden,
 - a) bei nicht „ausreichender“ Leistung in einem Prüfungsfach beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Fach,
 - b) bei nicht „ausreichender“ Leistung in zwei oder mehr Prüfungsfächern ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(2) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung der §§ 8 bis 10 gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und der Zahnärztekammer Nordrhein sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften gemäß § 21 Abs. 3 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1992 S. 10.

II.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschluß 1988 der

Krankenhauszentralwäschereien

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 3. 12. 1991 –
06.00 – 025 – 00

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1989 den Jahresabschluß 1988 der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

„Der Bilanzverlust 1988 in Höhe von 457 780,45 DM wird auf das Wirtschaftsjahr 1989 vorgetragen.“

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten Düsseldorf über die Jahresabschlußprüfung wird wie folgt wiedergegeben:

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Krankenhauszentralwäschereien des LVR zum 31. 12. 1988 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audit Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.“

Düsseldorf, den 11. 7. 1990

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Der Jahresabschluß sowie der Lagebericht können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 384, eingesehen werden.

Köln, den 3. Dezember 1991

Der Direktor
der Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1992 S. 13.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 1989 der Rheinischen Landeskliniken und Krankenhauszentralwäschereien

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 28. 11. 1991 –
06.00 – 025 – 00

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 1991 den Jahresabschluß 1989 der Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen, Orthopädie Viersen und der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1. Verwendung des Gewinns durch:

– Zuführung zur freien Rücklage:

Die Bilanzgewinne zum 31. Dezember 1989 der Rheinischen Landeskliniken

Bonn	46 387,67 DM
Düsseldorf	261 061,22 DM
Essen	5 264,30 DM
Köln	501 545,49 DM
Viersen	87 128,26 DM
Orthopädie Viersen	94 938,79 DM
	<u>996 325,73 DM</u>

wird der freien Rücklage zugeführt.

– Vortrag des Bilanzgewinns:

Der Restbetrag des Bilanzgewinnes zum 31. Dezember 1988 der Rheinischen Landesklinik

Bedburg-Hau	89 902,34 DM
Langenfeld	96 064,29 DM

wird zum Ausgleich der Verluste in 1990/1991 zum 31. Dezember 1990 vorgetragen.

2. Behandlung des Verlustes durch:

– Teilauflösung der freien Rücklage:

Der Bilanzverlust zum 31. Dezember 1989 der Rheinischen Landesklinik Düren in Höhe von
236 229,97 DM

wird abgedeckt durch Teilauflösung der Rücklage in Höhe von 453 100,78 DM.

– Abdeckung durch Trägerzuschuß:

Die Bilanzverluste zum 31. Dezember 1989 der Rheinischen Landeskliniken

Mönchengladbach	<u>483 769,12 DM</u>
-----------------	----------------------

werden durch Trägerzuschuß in 1990 abgedeckt.

– Vortrag auf das Wirtschaftsjahr 1990:

Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluß 1989 und den Lagebericht 1989 der Krankenhauszentralwäschereien des LVR fest. Der Bilanzverlust 1989 in Höhe von 306 627,14 DM wird auf das Wirtschaftsjahr 1990 vorgetragen.

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten Düsseldorf über die Jahresabschlußprüfung wird wie folgt wiedergegeben:

Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau**Bestätigungsvermerk****Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses**

der Rheinischen Landesklinik Bedburg-Hau zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Bonn**Bestätigungsvermerk****Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses**

der Rhein. Landesklinik Bonn

zum 31. 12. 1989
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
N. Knabe, W. Stahlschmidt, Dr. R. Harzem GmbH (Gummersbach)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Düren**Bestätigungsvermerk****Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses**

der Rhein. Landesklinik Düren

zum 31. 12. 1989
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
N. Knabe, W. Stahlschmidt, Dr. R. Harzem GmbH (Gummersbach)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Düsseldorf**Bestätigungsvermerk****Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses**

der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen**Bestätigungsvermerk****Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses**

der Rheinischen Landes- und Hochschulklinik Essen zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Köln**Bestätigungsvermerk****Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses**

der Rhein. Landesklinik Köln

zum 31. 12. 1989
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, mit der Einschränkung, daß für die ersten vier Monate des Berichtszeitraumes wiederum der Bereich Forschung und Lehre wegen Nichtaushändigung oder nicht vorhandener prüffähiger Unterlagen nicht abschließend geprüft werden konnte. Im übrigen hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben. Die Prüfungsbeanstandungen im Vorjahresbericht (unzulässige Verwendung von KHG-Fördermitteln für die Forschung) wurden ausgeräumt.“

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Langenfeld**Bestätigungsvermerk****Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses**

der Rheinischen Landesklinik Langenfeld zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Mönchengladbach**Bestätigungsvermerk****Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses**

der Rhein. Landesklinik Mönchengladbach

zum 31. 12. 1989
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Viersen**Bestätigungsvermerk****Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses**

der Rheinischen Landesklinik Viersen zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsgemäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen**Bestätigungsvermerk****Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses**

der Rhein. Orthop. Landesklinik Viersen

zum 31. 12. 1989.
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

samen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Justizministerium

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Vorsitzenden Richter/in eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1992 S. 16.

Krankenhauszentralwäschereien

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses
der Krankenhauszentralwäschereien des LVR

zum 31. 12. 1989
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Audit Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 24. 9. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 384, eingesehen werden.

Köln, den 28. November 1991

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1992 S. 13.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

9. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Die 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ist zu ihrer 9. Tagung
auf Donnerstag, 30. Januar 1992, 10.00 Uhr,
nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von neuen Mitgliedern
2. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
3. Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwBGB an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltjahr 1992
4. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltjahr 1990
5. Haushaltsberatung
 - a) Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1992 und Vorlage der Finanzpläne 1991–1995 für die Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 - b) Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltjahr 1992
6. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 13. Dezember 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Scholle

– MBl. NW. 1992 S. 16.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 15. 12. 1991****Teil I – Kultusministerium****Amtlicher Teil**

Schulfrei aus besonderem Anlaß. RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 11. 1991	266
Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung); Einstellung zum 15. 6. in den Jahren 1992 bis 1995. RdErl. d. Kultusministeriums v. 7. 11. 1991	266
Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Interkulturelle Pädagogik“ vom 29. Oktober 1991	266
Berichtigung betr. Lehrereinstellung zum 31. 8. 1992 - RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 10. 1991 (GABI. NW. I S. 243)	268
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Bildungswesens und des Sports vom 13. September 1991	268
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur vom 28. Oktober 1991	269

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	270
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	272
Deutsch-französischer Lehreraustausch im Grundschulbereich ..	272
Informationsschrift „Die Sekundarstufe II“ in Englisch, Französisch, Türkisch und Russisch	272
Theatertreffen der Jugend 1992	272
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung - vom 15. Dezember 1991 ..	273
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. August bis 2. Dezember 1991 ..	273
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. September bis 25. November 1991	277
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	280

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Einführung eines Studiengangs Lernbereich Kunst-Musik/Ästhetische Erziehung an der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 14. 10. 1991	342
Weiterführung des Diplomstudiengangs Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 28. 10. 1991	342
Aufnahme der Fächer Baugeschichte, Evangelische Theologie, Katholische Theologie und Psychologie in den Fächerkatalog des Magisterstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 15. 10. 1991	342
Einführung des Studiengangs Politik (Politikwissenschaft, Soziologie) als Unterrichtsfach in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 10. 10. 1991	342
Einführung eines Zusatzaudiengangs Praktische Informatik im Fachbereich Mathematik und Informatik an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 9. 10. 1991	342
Einführung einer Studienrichtung Energietechnik im Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 14. 10. 1991	342
Einführung eines Deutsch-Niederländischen Studiengangs International Business im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 10. 1991	343
Einführung eines Studiengangs Mikroelektronik an der Fachhochschule Düsseldorf. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 10. 1991	343
Änderung des Studiengangs Physikalische Technik an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 14. 10. 1991	343
Änderung des Studiengangs Technische Betriebswirtschaft an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn, Abteilung Hagen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 9. 10. 1991	343
Änderung des Fachhochschulstudiengangs Elektrotechnik an der Fachhochschule Lippe. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 1. 10. 1991	343
Ländergemeinsame Empfehlungen für Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen. RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 18. 11. 1991	343
Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. September 1991	347

Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Oktober 1991	350
Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. September 1991	356
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Oktober 1991	359
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 29. Oktober 1991	365
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität - Gesamthochschule - Siegen vom 24. Oktober 1991	372
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie an der Universität - Gesamthochschule - Siegen vom 24. Oktober 1991	372
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Technische Informatik an der Universität - Gesamthochschule - Siegen vom 24. Oktober 1991	373
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 18. September 1991	378
Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 8. November 1991	384
Promotionsordnung der Heilpädagogischen Fakultät der Universität zu Köln vom 23. Oktober 1991	384
Promotionsordnung des Fachbereichs 4 (Musikpädagogik/Musikwissenschaft) der Hochschule für Musik Köln vom 4. Oktober 1991	386
Nichtamtlicher Teil	
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultusministerium - vom 15. Dezember 1991	389
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. Oktober bis 12. November 1991	390
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. September bis 17. Oktober 1991	391

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	241	Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG)	242
Bestimmungen über die Besorgung von Hausdienstgeschäften	241	Personalaufnahmen	250
Geschäftsanweisung für die hauptamtlichen Bewährungshelfer	241	Ausschreibungen	252

– MBl. NW. 1992 S. 18.

Nr. 22 v. 15. 11. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengrundsätze - GVKostGr -)	253	berücksichtigt zu bleiben, das nach altem Recht nicht hätte berücksichtigt werden dürfen, weil die zwingend vorgeschriebene Beratung durch das Jugendamt nicht erfolgt ist. OLG Hamm vom 15. April 1991 - 15 W 52/91	258
Bekanntmachungen	253	2. ZPO §§ 935, 940, 114; GKG § 65 VII Nr. 4. - Eine zweite Leistungsverfügung wegen Notunterhalts kann der hilfsbedürftigen Partei dann nicht bewilligt werden, wenn sie das Hauptverfahren auf eigene Kosten zu betreiben begonnen hat, es anschließend aber nicht weiterbetreibt und die verzögerte Bewilligung der gleichzeitig beantragten Prozeßkostenhilfe auf einer zögerlichen Betreibung des Prozeßkostenhilfeprüfungsverfahrens beruht. OLG Düsseldorf vom 20. September 1991 - 3 WF 141/91	261
Personalaufnahmen	254		
Ausschreibungen	256		
Gesetzgebungsübersicht	256		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 1748; SGB - VIII § 51 II. - § 1748 II Satz 1 BGB ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) am 1. 1. 1991 so zu verstehen, daß eine vormundschaftsgerichtliche Ersetzungsentscheidung wegen Gleichgültigkeit eine vorhergehende Beratung des Elternteils durch das Jugendamt entsprechend § 51 II SGB - VIII nicht mehr zwingend voraussetzt. - Für nach dem 1. 1. 1991 zu treffende Ersetzungsentscheidungen ist § 1748 II Satz 1 BGB i.V.m. § 51 II SGB - VIII verfassungskonform auszulegen. Dabei hat in Übergangsfällen, in denen ein Ersetzungsantrag vor dem Inkrafttreten des KJHG bei dem Vormundschaftsgericht anhängig geworden ist, bei der Prüfung des Vorliegens von Gleichgültigkeit ein Verhalten des Elternteils un-		berücksichtigt zu bleiben, das nach altem Recht nicht hätte berücksichtigt werden dürfen, weil die zwingend vorgeschriebene Beratung durch das Jugendamt nicht erfolgt ist. OLG Hamm vom 15. April 1991 - 15 W 52/91	258
		2. ZPO §§ 935, 940, 114; GKG § 65 VII Nr. 4. - Eine zweite Leistungsverfügung wegen Notunterhalts kann der hilfsbedürftigen Partei dann nicht bewilligt werden, wenn sie das Hauptverfahren auf eigene Kosten zu betreiben begonnen hat, es anschließend aber nicht weiterbetreibt und die verzögerte Bewilligung der gleichzeitig beantragten Prozeßkostenhilfe auf einer zögerlichen Betreibung des Prozeßkostenhilfeprüfungsverfahrens beruht. OLG Düsseldorf vom 20. September 1991 - 3 WF 141/91	261
Strafrecht			
1. StrEG § 5. - Wer ein Geschäftsgebaren zeigt, das jeglichen Regeln über das Verhalten eines ordentlichen Kaufmanns widerspricht, handelt grob fahrlässig im Sinne von § 5 II StrEG und kann deswegen für erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen keine Entschädigung verlangen. OLG Düsseldorf vom 4. März 1991 - 3 Ws 100/91	262		
2. StGB § 74 d. - Die Einziehung von Druckwerken gemäß § 74 d StGB erfaßt in der Regel die gesamte Auflage eines Druckwerkes und nicht nur diejenigen Exemplare, die der verurteilte Täter in Besitz gehabt hat. OLG Düsseldorf vom 27. August 1991 - 2 Ss 155/91 - 52/91 III	263		
Hinweise auf Neuerscheinungen	264		

– MBl. NW. 1992 S. 18.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 53 v. 6. 12. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
300 205 311	20. 11. 1991	Bekanntmachung des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder vom 6. Juni 1991	448
40	19. 11. 1991	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	449
764	21. 11. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung	449
92	7. 11. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	449
	11. 11. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich des Orsoyer Rheinbogens im Gebiet der Stadt Rheinberg	450

– MBl. NW. 1992 S. 19.

Nr. 54 v. 11. 12. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	5. 11. 1991	Verordnung zur Änderung des Hochschulgebührengesetzes	452
	29. 10. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1991/92	452
	29. 10. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1991/92	464

– MBl. NW. 1992 S. 19.

Nr. 55 v. 16. 12. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
97	25. 11. 1991	Verordnung NW TS Nr. 2/91 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 2/76, Nr. 4/76, Nr. 6/76, Nr. 2/77, Nr. 3/80, Nr. 1/87 und Nr. 3/87 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	472

– MBl. NW. 1992 S. 19.

Nr. 56 v. 17. 12. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	13. 11. 1991	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG über Berufsfachschulen	500
223	6. 12. 1991	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	517

– MBl. NW. 1992 S. 19.

Nr. 57 v. 18. 12. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20320	26. 11. 1991	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARVO –)	492
822	30. 10. 1991	Fünfter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	496

– MBl. NW. 1992 S. 19.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1991 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1991 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 34,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 40,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1992 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1992 S. 20.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569